

Zähneputzen und Corporate Housekeeping

PROTOKOLLIERUNGSPFLICHTEN Auf der einen Seite steht ein junges, innovatives KMU, das erfolgreich ein Produkt im Markt lanciert hat, auf der andern ein kaufwilliger Konzern, der Interesse am Kauf des KMU bekundet. Den drei Eigentümern und Aktionären des KMU winkt durch den Verkauf die finanzielle Belohnung für unzählige Überstunden und den geringen Eigenlohn.

TEXT RONALD KESSLER

Die Verhandlungen laufen, das Ziel ist in greifbarer Nähe, als die Due Diligence zutage fördert, dass einige Verwaltungs- und Generalversammlungsprotokolle sowie ein Aktienzertifikat fehlen. Das Fehlen von Geschäftsunterlagen als Stolperstein? Weshalb soll ein Protokoll erstellt werden, wenn die drei Eigentümer, die zugleich Aktionäre und Verwaltungsräte sind, sich auch bei einem Kaffee über die Geschäftsstrategie oder die Verwendung des minimalen Gewinns einigen konnten?

Gemäss Art. 702 und 713 OR ist Protokoll über die Generalversammlungen und Verwaltungsratsbeschlüsse einer Aktiengesellschaft zu führen. Zu protokollieren sind dabei nicht nur die Verwaltungsratsbeschlüsse, sondern zusätzlich die Verhandlungen selbst – selbst dann, wenn der Verwaltungsrat nur aus einer Person besteht. Noch entscheidender sind Protokolle über die Beschlüsse der Generalversammlung, da diese als oberstes Organ der Aktiengesellschaft über die grundlegenden, unübertragbaren Befugnisse Beschlüsse fasst (Art. 698 OR). Der potenzielle Käufer des KMU möchte Gewissheit haben, dass die grundlegenden Entscheide der Generalversammlung, aber auch die Beschlüsse des Verwaltungsrates, gültig gefasst und korrekt umgesetzt wurden.

Die drei jungen Eigentümer unseres KMU hatten im letzten Jahr die Aktien eines Mitgründers der Aktiengesellschaft übernommen. Das Original seines Aktienzertifikats der Namenaktien Nr. 256 bis 500 war nicht mehr auffindbar, was ihnen weiter keine Sorge bereitete. Es war ihnen ja allen klar, welche Aktien sie übernehmen würden. Die Übertragung von Namenaktien erfordert aber nicht nur ein gültiges, obligatorisches Grundgeschäft (z.B. einen Kaufver-



Mit dem mit Corporate Housekeeping ist es wie mit dem Zähneputzen: Man weiss, man sollte, aber nur wenige tun es mit der nötigen Sorgfalt.

Bild: depositphotos, kues

trag), sondern auch die Übergabe der Aktie (Aktienzertifikat) sowie eine Indossierung. Zudem ist die Änderung im Aktienbuch vorzunehmen und der neue Aktionär aufzuführen. Aktienzertifikate werden rechtlich den entsprechenden Einzeltiteln gleichgestellt. Klar, dass ein nicht rechtsgültig übertragene Namenaktienzertifikat dem kaufwilligen Konzern einige Sorge bereiten muss. Dass die drei Aktionäre als Eigentümer im Aktienbuch eingetragen waren, ändert daran nichts: Der Eintrag im Aktienbuch hat bloss deklaratorische Bedeutung. Er bewirkt nicht den Übergang der Aktien, sondern setzt diesen voraus.

PFLICHTVERNACHLÄSSIGUNG WIRD TEUER

Corporate Housekeeping nennt man die Aufgabe der Organe, namentlich des Verwaltungsrats, für die ordentliche Erledigung ihrer gesellschaftsrechtlichen Pflichten und deren Dokumentation besorgt zu sein. Bei kleineren Unternehmen verhält es sich mit Corporate Housekeeping wie mit dem Zähneputzen: Man weiss, man sollte, aber nur wenige tun es mit der nötigen Sorgfalt und Häufigkeit. Dabei sind die Folgen einschnei-

dender als Zahnschmerzen. Geht beispielsweise ein Aktienzertifikat verloren, muss es grundsätzlich gerichtlich für kraftlos erklärt werden, bevor der Eigentümer seine daraus abgeleiteten Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte gegenüber der Aktiengesellschaft wieder geltend machen kann. Das hätten die drei Aktionäre bei der Aktienübernahme von ihrem Mitgründer bedenken und die Situation bereinigen müssen.

Für die Kraftloserklärung verlangt das Gesetz zum Schutz des Schuldners der Forderung und eines möglichen Eigentümers des Wertpapiers zuvor einen öffentlichen Aufruf. Kraftloserklärungen sind kostspielig und zeitaufwändig. Noch aufwändiger ist es jedoch, eine solche Situation im Nachhinein bereinigen zu müssen. Und wirklich kostspielig kann es dann werden, wenn der kaufwillige Konzern von seinem vorteilhaften Kaufangebot absieht oder dieses erheblich reduziert, weil er aufgrund des nachlässig geführten Corporate Housekeeping das Vertrauen in das KMU verliert. Die drei jungen Unternehmer müssten teures Lehrgeld bezahlen. Vermeiden Sie eine solche Situation und kümmern Sie sich um ihr Corporate Housekeeping. ■

DER AUTOR



Ronald Kessler, lic. iur., MBA, Rechtsanwalt, ist Partner der Anwaltskanzlei Zulauf Partner in Zürich. Er ist tätig im Wirtschaftsrecht und spezialisiert auf Finanzierungen.

ronald.kessler@zulaufpartner.ch,
www.zulaufpartner.ch